

Friedhofordnung des Friedhofzweckverbandes Messen

(Definitive Version vom 04.04.2018)

Die Zweckverbandsversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹, § 56 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 172 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² und § 8 lit. f der Statuten des Friedhofzweckverbandes Messen vom 1. Januar 2017 -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

§ 1

¹ Die Friedhofordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen des Friedhofzweckverbandes Messen (nachfolgend FHZV genannt).

² Der FHZV gewährleistet den Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz im Verbandsgebiet eine würdige Bestattung.

³ Der FHZV betreibt die bestehende Friedhofanlage in Messen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁴ Er gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 25 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1. Aufsicht

§ 2

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt gemäss § 11 der Statuten des FHZV der Friedhofkommission (nachfolgend FHK genannt). Diese wählt die verantwortlichen Funktionäre.

² Die weiteren Aufgaben der FHK sind in § 11 der Verbandsstatuten geregelt. Die FHK bewilligt Exhumierungen.

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

2.2. Organisation

§ 3

¹ Die Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens ist in den §§ 6ff der Verbandsstatuten geregelt. Ausführendes Organ ist die FHK.

² Die Zuständigkeiten und Rechte der Verbandsgemeinden und der Zweckverbandsversammlung sind in den §§ 5 und 8 der Verbandsstatuten geregelt.

2.3. Rechtspflege

§ 4

¹ Gegen Verfügungen der FHK kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a bis 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und § 16 Abs. 4 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006, sowie nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen über das Zivilstandswesen.

² Die Meldung von Todesfällen an weitere Amtsstellen ist Sache der Verbandsgemeinden.

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

¹ Die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen haben jede auf dem Friedhof Messen vorzunehmende Bestattung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese prüft, ob alle erforderlichen Formalitäten erfüllt sind.

² Das von den Angehörigen ausgewählte Bestattungsunternehmen meldet die vorzunehmende Bestattung dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofgärtner bzw. dem Totengräber, welcher für den Vollzug der Bestattung verantwortlich ist.

3.3. Bewilligung der Bestattung

§ 7

¹ Sobald alle Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllt sind, erteilt der Präsident/in der FHK die Bewilligung zur Bestattung.

² Die Beisetzung auf ein bestehendes Grab bedarf der Bewilligung durch den Präsidenten/in der FHK, sofern das Grab älter ist als 15 Jahre.

3.4. Unentgeltliche Bestattung

§ 8

¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass finanziert werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

² Die Wohnsitzgemeinde übernimmt folgende Leistungen:

- a) die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium
- b) die Kremation des Verstorbenen und Lieferung der Urne
- c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab

4. Friedhofwesen

4.1. Bestattungsort

§ 9

¹ Der Friedhof Messen ist der Bestattungsort für das ganze Verbandsgebiet. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

² Der Betrieb eines Friedwaldes bedarf der Zustimmung der zuständigen Verbandsgemeinde. Diese kann an Auflagen geknüpft werden (z.B. Parkplätze). Die waldrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4.2. Friedhofbetrieb

§ 10

¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Zutritt zur Aufbahrungshalle ist den Angehörigen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Diese erhalten dafür einen Schlüssel.

² Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Hunde bleiben ausserhalb des Friedhofs. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen zu parkieren.

5. Ausführungsbestimmungen

§ 11

¹ Einzelheiten zum Bestattungs- und Friedhofwesen sind in den Ausführungsbestimmungen im Anhang 1 zur Friedhofordnung geregelt.

² In allen Fällen, in denen weder die Friedhofordnung noch die Ausführungsbestimmungen eine Regelung enthalten, entscheidet die FHK, mit Beschwerdemöglichkeit gemäss § 4 hievor.

6. Finanzielles

§ 12

¹ Die Begräbniskosten für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Verbandsgebiet sind im Gebührentarif gemäss Anhang 2 zur Friedhofordnung geregelt.

² Sämtliche Begräbniskosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Vorbehalten bleibt § 8. Die Gebühren sind innert Monatsfrist seit Rechnungstellung zu bezahlen.

§ 13

¹ Auswärtige bezahlen die normalen Begräbniskosten gemäss § 12 plus einen Zuschlag gemäss Gebührentarif. Massgebend ist der letzte zivilrechtliche Wohnsitz.

7. Haftung

§ 14

¹ Der FHZV haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet er nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet er keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Für die Behebung der Schäden und die damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen verantwortlich.

³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³.

8. Strafen

§ 15

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofordnung werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16

¹ Mit Inkrafttreten dieser Friedhofordnung und den dazugehörigen Anhängen 1 und 2 ist die bestehende Friedhofordnung vom 09.11.2000 mit Änderung vom 30.10.2008 aufgehoben.

³ BGS 124.21; VG

9.2. Inkrafttreten

§ 17

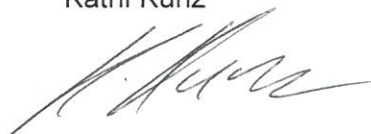
¹ Diese Friedhofordnung tritt, nachdem sie von der Zweckverbandsversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Zweckverbandsversammlung des FHZV Messen beschlossen am 20. Juni 2018.

Präsident der FHK:
Ernst Kaufmann



Aktuarin der FHK:
Käthi Kunz



Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung am 27. September 2018

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofordnung des FHZV Messen

(Definitive Version 04.04.2018)

Gestützt auf § 11 der Friedhofordnung erlässt der Friedhofzweckverband Messen (nachfolgend FHZV genannt) folgende Ausführungsbestimmungen zur Friedhofordnung:

A Aufbahrung und Abdankung

1. Die Aufbahrungshalle steht der gesamten Bevölkerung ohne Rücksicht auf deren Konfession zur Verfügung.
2. Die Angehörigen bezahlen für die Aufbahrung einen Betrag gemäss Gebührentarif (siehe Anhang 2 zur Friedhofordnung).
3. Verantwortlich für den Bestattungsbetrieb ist der Totengräber. Den Angehörigen wird vom Hauswart/in ein Schlüssel zum Besucherraum in der Aufbahrungshalle ausgehändigt. Der Schlüssel ist sofort nach der Bestattung wieder zurückzugeben. Wird die Halle nicht zur Aufbahrung benützt, so muss der Sarg oder die Urne mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Gedenkfeier vor dem Aufbahrungsgebäude sein.
4. Die Aufbahrungshalle ist für die Angehörigen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zugänglich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Halle nachher ordnungsgemäss geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.
5. Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden.
6. Die Bestattung findet in der Regel um 13.30 Uhr statt. Die Trauergemeinde besammelt sich entweder vor dem Aufbahrungsgebäude oder wird direkt in die Kirche eingeladen.
7. Eine halbe Stunde vor der Gedenkfeier wird der Sarg geschlossen und vor der Halle aufgebahrt. Blumen und Kränze werden um den Sarg aufgestellt.
8. Bei der Aufbahrungshalle wird normalerweise ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen.
 - a) Bei anschliessender Erdbestattung wird der Sarg zum Grab getragen und versenkt. Ein Fahnengruss findet über dem offenen Grab statt. Es wird ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen. Anschliessend wird zum Abdankungsgottesdienst in die Kirche eingeladen.
 - b) Bei anschliessender Kremation bleibt der Sarg vor dem Aufbahrungsgebäude. Ein Fahnengruss findet beim Sarg statt. Es wird ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen. Anschliessend wird zum Abdankungsgottesdienst in die Kirche eingeladen.

- c) Hat die Kremation schon stattgefunden, findet die Besinnung normalerweise bei der Aufbahrungshalle statt. Es wird ein Text verlesen und ein Gebet gesprochen. Die Urne wird zum Grab getragen und versenkt. Ein Fahnengruss findet je nach dem, bei der Aufbahrungshalle oder über dem offenen Grab statt. Anschliessend wird zum Abdankungsgottesdienst in die Kirche eingeladen.
9. Bis zum Beginn der Gedenkfeier steht der Besucherraum den Angehörigen als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

B Beerdigung

10. Im Todesfall melden sich die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen innert 24 Stunden beim zuständigen Pfarramt.
11. Die katholischen Pfarrämter koordinieren den Beerdigungstermin mit dem evangelisch-reformierten Pfarramt Messen. Dasselbe gilt für alle anderen Konfessionen, Religionen sowie für Konfessionslose. Der Pfarrer legt zusammen mit den Angehörigen, gegebenenfalls nach Absprache mit dem Krematorium, den Zeitpunkt der Beerdigung oder Beisetzung fest. An Samstagen werden keine Beerdigungen abgehalten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn besondere Umstände dies erfordern.
12. Mit Einwilligung des Präsidenten/in der Friedhofkommission (nachfolgend FHK genannt) können auch Verstorbene aus Nicht-Verbandsgemeinden beerdigt werden.
13. Für Kremationen kommen in erster Linie die Krematorien Burgdorf und Solothurn in Frage. Die Kosten für die Kremation sind von den Angehörigen zu bezahlen.
14. Wer die Kirche für andere als evangelisch-reformierte Abdankungsfeiern benutzen will, hat vorgängig das Einverständnis des Kirchgemeinderates einzuholen.
15. Die Abdankungsfeier wird entweder in der Kirche, im Krematorium, in der Aufbahrungshalle oder beim Grab abgehalten, nicht aber an zwei Orten.
16. Särge und Urnen, die auf dem Friedhof Messen beigesetzt werden, dürfen nicht in die Kirche gebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der FHK.
17. Totengräber, Sigrist/in und Organist/in werden durch das Pfarramt oder das beauftragte Bestattungsunternehmen avisiert.

C Grabeinteilung und Grabesruh

18. Es wird in Reihen bestattet. Erdbestattung, Urnen und Kinder in besonderen Abteilungen. Kinder, bis zum vollendeten 7. Altersjahr, in der Kinderabteilung.

19. Die Grabesruh beträgt mindestens 25 Jahre.
20. Urnen dürfen auf Wunsch der Angehörigen auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Ist das Grab älter als 15 Jahre, bedarf die Beisetzung der Zustimmung des Präsidenten/in der FHK. Die Angehörigen erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis, dass das Grab bei Aufhebung des betreffenden Grabfeldes ebenfalls aufgehoben und die Urne nicht exhumiert wird.
21. Urnen können auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Urnen werden nach einem, vom Friedhofgärtner schriftlich geführten, speziellen Plan beigesetzt. Der genaue Standort wird nicht bekannt gegeben. Die Namen, der auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen, werden in einem speziellen Register aufgeführt. Auf Wunsch der Angehörigen werden der Name des/der Verstorbenen, das Geburts- und das Sterbejahr auf einer Grabplatte festgehalten. Pflege und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sind Sache des FHZV.
22. Für Erdbestattungsgräber wird eine Grabeinfassung aus Holz verwendet. Diese wird vom Friedhofsgärtner auf Rechnung des FHZV besorgt, versetzt und nach Gutdünken wieder entfernt.
23. Exhumierungen bedürfen der Zustimmung der FHK. Für die Exhumierung erdbestatteter Personen gelten die Bestimmungen des kantonalen Merkblattes über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

D Monumente

24. Jedes Grab erhält bei der Bestattung ein Holzkreuz mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen, welches vom beauftragten Bestattungsunternehmen kostenpflichtig beschafft wird.
25. Bei Erdbestattungen darf nach Ablauf von 14 Monaten, bei Kindergräbern nach 12 Monaten und bei Urnengräbern nach drei Monaten ein Monument aus Holz, Stein oder Kunststein gesetzt werden.
26. Die Masse der Monumente betragen in cm:

	Max. Höhe	max. Breite	Stärke(Dicke)
Erdbestattungsgräber	100	50	12-30
Urnengräber	70	50	12-20
Kindergräber	60	50	12-20

27. Nicht erlaubt sind:

- Grabplatten (ausgenommen Urnenzusatz max. Grösse 50/30 cm)
- Auffällig gefärbte und hochglanzpolierte Steine: Schwarzschwedisch Granit, nordisch Granit, Labrador, Venevik, Tranas, Rotmodern, weisser Carrara-Marmor, Cristalina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel, Colombo uni und Bardiglio-Marmor geschliffen), rosa Marmor, gebrannter Ton
- Monumente in Obelisk- und Fantasieformen oder unbearbeitete Blöcke
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe
- Fotografien, Porzellan, Glas oder Email an den Monumenten.

28. Vor der Ausführung der Monumente sind die Entwürfe auf Normalformat im Auf-, Seiten-, und Grundriss im Massstab 1:10 unter Angabe des Materials und der Farbe, dem Präsidenten/in der FHK im Doppel zur Genehmigung einzureichen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die FHK, mit Beschwerdemöglichkeit gemäss § 4 der Friedhofordnung.

29. Grabanlagen und Monumente, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen sind anzupassen, und zwar auf Kosten der Unterhaltspflichtigen. Die Aufstellung darf nur während der üblichen Arbeitszeit erfolgen. Nach beendigter Arbeit soll das Grab wieder in sauberen Zustand versetzt werden

30. Schiefstehende Monumente sind innert Monatsfrist, nach erfolgter Aufforderung, in Stand zu stellen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, trifft die Friedhofskommission die nötigen Anordnungen zu Lasten des Unterhaltspflichtigen.

E Grabbepflanzung

31. Das vordere Grabviertel, die seitlichen Grabränder und der Streifen hinter dem Grabmal werden, wenn sich das Grab abgesetzt hat, vom Friedhofsgärtner bepflanzt. Der übrige Teil des Grabes ist von Angehörigen zu unterhalten. Auf Wunsch und eigene Rechnung können sie den Friedhofsgärtner damit betrauen. Ein Kieselbelag an Stelle einer Bepflanzung ist nur auf einem Drittel der Grabfläche erlaubt. Rosenbäume, Sträucher und baumartige Pflanzen sind nicht erlaubt.

32. Gräber, die von Angehörigen nicht oder ungenügend angepflanzt und unterhalten werden, sind vom Friedhofsgärtner auf Kosten der Säumigen in Stand zu stellen.

33. Sind keine Angehörigen zu einem Grab, so wird dasselbe vom Friedhofsgärtner auf Kosten des FHZV in Stand gestellt.

34. Ungeeignete Pflanzen sind auf Weisung des Friedhofsgärtners von den Gräbern zu entfernen. Ausserdem ist der Friedhofsgärtner berechtigt, abgestandene Pflanzen,

verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von Gräbern zu entfernen.

35. Für Abfälle sind der Komposthaufen oder die aufgestellten, beschrifteten Behälter zu benützen. Jede weitere Ablage ist verboten und wird verzeigt.

F Abräumung

36. Die Räumung einer Friedhofabteilung wird durch Inserate in den Anzeigern Bucheggberg-Wasseramt, Fraubrunnen und Aarberg bekannt gemacht. Über Monumente, Zierpflanzen und dgl., die nicht binnen zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung oder Inserierung abgeräumt sind, verfügt die FHK nach eigenem Ermessen.

Von der Zweckverbandsversammlung des FHZV Messen beschlossen am 20.06.2018.

Präsident der FHK:

Ernst Kaufmann



Aktuarin der FHK:

Käthi Kunz



Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung
am 27. September 2018.